

Erste Internationale Konferenz sozialistischer Frauen

in Stuttgart (Neuequelle)



Sonnabend den 17. August 1907, vormittags 9 Uhr.

Provisorische Tagesordnung:

1. Berichte über die sozialistische Frauenbewegung in den verschiedenen Ländern.
2. Schaffung regelmäßiger Beziehungen zwischen den organisierten Genossinnen der einzelnen Länder.
3. Das Frauenstimmrecht.

Anträge und Resolutionen.

Resolution, das Frauenwahlrecht betreffend.

I. Die Forderung des Frauenwahlrechts ist das Ergebnis der durch die kapitalistische Produktionsweise gezeitigten wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen, insbesondere aber der Revolutionierung der Arbeit, der Stellung und des Bewußtseins der Frau. Sie ist ihrem Wesen nach eine Konsequenz des bürgerlich-demokratischen Prinzips, welches die Beseitigung aller sozialen Unterschiede heischt, die nicht auf dem Besitz beruhen, und auf dem Gebiet des privaten wie des öffentlichen Lebens die volle juristische Gleichberechtigung aller Grobjährigen als Recht der Persönlichkeit proklamiert. Das Frauenwahlrecht ist daher von Anfang an von einzelnen Denkern in Verbindung mit allen Kämpfen gefordert worden, in denen die Bourgeoisie für die Demokratisierung politischer Rechte eingetreten ist, als für eine Voraussetzung ihrer politischen Emanzipation und Herrschaft als Klasse. Die treibende und tragende Kraft als Massenforderung hat es jedoch erst durch die steigende Erwerbstätigkeit des weiblichen Geschlechtes erhalten, vor allem aber durch die Einbeziehung der Proletarierinnen in die moderne Industrie. Das Frauenwahlrecht ist das Korrelat der wirtschaftlichen Emanzipation der Frau vom Haushalt und ihrer ökonomischen Unabhängigkeit von der Familie auf Grund ihrer Berufsarbeit.

Prinzipiell bedeutet das aktive und passive Wahlrecht für das weibliche Geschlecht in seiner Gesamtheit die soziale Mündigkeitserklärung; praktisch bedeutet es ein Mittel, politische Macht zu erlangen, um die gesetzlichen und sozialen Schranken zu beseitigen, welche die Lebensentwicklung und Lebensbetätigung des Weibes hemmen. Aber die in der Frauenwelt ebenso wie in der Männerwelt wirksamen Klassen-gegenstände bedingen, daß der Wert und der Hauptzweck des Wahlrechts für die Frauen der verschiedenen Klassen verschieden ist. Der Wert des Wahlrechts als soziales Kampfmittel steht in umgekehrtem Verhältnis zu der Größe des Besitzes und der durch ihn verliehenen sozialen Macht. Sein Hauptzweck ist je nach der Klassenlage die volle rechtliche Gleichstellung des weiblichen Geschlechtes oder aber die soziale Emanzipation des Proletariats durch die Eroberung der politischen Macht zum Zwecke der Aufhebung der Klassenherrschaft und der Herbeiführung der sozialistischen Gesellschaft, die allein die volle menschliche Emanzipation des Weibes verbürgt.

Den Klassengegensätzen innerhalb des weiblichen Geschlechtes zufolge tritt die bürgerliche Frauenbewegung nicht einheitlich geschlossen und mit höchster Kräfteentfaltung für das allgemeine Frauenwahlrecht ein. Die Proletarierinnen sind deshalb für die Eroberung ihres vollen Bürgerrechtes auf ihre eigene Kraft angewiesen und auf die ihrer Klasse.

Die praktischen Bedürfnisse seines Emanzipationskampfes zusammen mit historischer Einsicht und dem seiner Klassenlage entspringenden Gerechtigkeitsinn erheben das Proletariat zum konsequentesten Vorkämpfer für die volle politische Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechtes. Die sozialistischen Parteien, die politischen Kampforganisationen des klassenbewußten Proletariats, treten daher prinzipiell wie praktisch für das Frauenwahlrecht ein.

Die Frage des Frauenstimmrechts gewinnt mit der Verschärfung des Klassenkampfes erhöhte Bedeutung. Auf Seiten der herrschenden reaktionären Klassen wächst die Tendenz, durch die Einführung eines beschränkten Frauenwahlrechts die politische Macht des Besitzes zu stärken. Das beschränkte Frauenwahlrecht muß heute weniger als erste Stufe zur politischen Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechtes gewürdigt werden, wie vielmehr als letzte Stufe der sozialen Emanzipation des Besitzes. Es emanzipiert die Frau nicht als Persönlichkeit, sondern als Trägerin von Vermögen und Einkommen, wirkt daher als Pluralwahlrecht der besitzenden Klassen, läßt breite Massen der proletarischen Frauen politisch rechtlos und bedeutet in der Folge tatsächlich nicht die politische Gleichberechtigung des gesamten weiblichen Geschlechtes. Auf Seiten des Proletariats steigt die Notwendigkeit, die Köpfe zu revolutionieren und seine erwachsenen Glieder ohne Unterschied des Geschlechtes wohlgerüstet in die Kampfesfront zu stellen. Der Kampf für das allgemeine Frauenstimmrecht ist das zweckmäßigste Mittel, die Situation im Interesse des proletarischen Befreiungskampfes zu nutzen.

Diesen Gesichtspunkten entsprechend erklärt die erste internationale Konferenz sozialistischer Frauen zu Stuttgart:

Die sozialistische Frauenbewegung aller Länder weist das beschränkte Frauenwahlrecht als eine Verfälschung und Verhöhnung des Prinzips der politischen Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechtes zurück. Sie kämpft für den einzig lebensvollen konkreten Ausdruck dieses Prinzips: das allgemeine Frauenstimmrecht, das allen Großjährigen zusteht und weder an Besitz, noch Steuerleistung, noch Bildungsstufe oder sonstige Bedingungen geknüpft ist, welche Glieder des arbeitenden Volkes von dem Genuß des Rechtes ausschließen. Sie führt ihren Kampf nicht im Bunde mit den bürgerlichen Frauenrechtlerinnen, sondern in Gemeinschaft mit den sozialistischen Parteien, welche das Frauenwahlrecht als eine der grundsächlich und praktisch wichtigsten Forderungen zur vollen Demokratisierung des Wahlrechts überhaupt verstehen.

Die sozialistischen Parteien aller Länder sind verpflichtet, für die Einführung des allgemeinen Frauenwahlrechts energisch zu kämpfen. Daher sind insbesondere auch ihre Kämpfe für Demokratisierung des Wahlrechts zu den gesetzgebenden und verwaltenden Körperschaften in Staat und Gemeinde zugunsten des Proletariats als Kämpfe für das Frauenwahlrecht zu führen, das sie fordern und in der Agitation wie im Parlament mit Nachdruck vertreten müssen. In Ländern, wo die Demokratisierung des Männerwahlrechts bereits weit vorgeschritten oder vollständig erreicht ist, haben die sozialistischen Parteien den Kampf für die Einführung des allgemeinen Frauenwahlrechts aufzunehmen und in Verbindung mit ihm selbstverständlich all die Forderungen zu verstehen, die wir im Interesse vollen Bürgerrechts für das männliche Proletariat etwa noch zu erheben haben.

Pflicht der sozialistischen Frauenbewegung in allen Ländern ist es, sich an allen Kämpfen, welche die sozialistischen Parteien für die Demokratisierung des Wahlrechts führen, mit höchster Kraftentfaltung zu beteiligen, aber auch mit der nämlichen Energie dafür zu wirken, daß in diesen Kämpfen die Forderung des allgemeinen Frauenwahlrechts nach ihrer grundsächlichen Wichtigkeit und praktischen Tragweite ernstlich verfolgt wird. Die deutschen Genossinnen.

II. Da alle Sozialisten anerkennen, daß die Befreiung der Frau nur dann eine vollständige sein kann, wenn sie ihre wirtschaftliche und politische Emanzipation in sich schließt, müssen sie energisch den Kampf für das Frauenstimmrecht, die Frauengewerkschaften und die Frauengenossenschaftsbewegung fördern und den Arbeitern die Notwendigkeit zum Bewußtsein bringen, sich zur Verwirklichung der sozialistischen Ziele zusammenzuschließen. Women's Labour League, England.

III. Die Frauen der sozialistischen Arbeiterbewegung, die insbesondere für den Schutz des Heims und der Familie eintreten und glauben, daß die Interessen der verschiedenen Länder die gleichen sind und nicht in Gegensatz zueinander stehen, fordern dazu auf, daß mit besonderem Eifer

auf die Erweckung antimilitaristischer Gesinnung und internationaler Brüderlichkeit hingewirkt wird.

IV. Der Kongreß fordert die finanzielle Unterstützung bedürftiger Mütter bei der Geburt von Kindern, sowie fortlaufende Unterstützung solcher Mütter, welche für den Unterhalt kleiner Kinder aufkommen müssen, damit die Frauen diese versorgen können, ohne zur Lohnarbeit gezwungen zu sein.

Women's Labour League, England.



V. In dem Maße, wie der maschinelle Betrieb in einem Beruf nach dem anderen einbringt, taucht der ungelernete Arbeiter in allen diesen Betrieben auf. Und da die Notlage der proletarischen Frau derart ist, daß dieser Frau meist Zeit, Mittel und Kräfte zur gründlichen Erlernung eines Berufs fehlen, so sehen wir die maschinellen Berufe heute mit Arbeiterinnen mehr und mehr überschwemmt.

Diese Arbeiterinnen nehmen namentlich in den letzten Jahren einen ungewöhnlich regen Anteil an den ökonomischen Kämpfen, ja sie beeinflussen durch ihr verzweifeltes Vorgehen direkt die Taktik der gewerkschaftlichen Kämpfe.

Der weibliche Lohnarbeiter bildet zusammen mit dem jugendlichen Lohnarbeiter die unterste und darum die geknechtete Schicht des Proletariats, gleichzeitig aber, und das ist das Unglückselige: die größte, die schwerstkontrollierbare Schicht.

Keine Möglichkeit, in absehbarer Zeit diese ganze Schicht zu organisieren — keine Möglichkeit daher, auf die Dauer ungelernete Arbeiter fernzuhalten von gesperrten Betrieben, keine Möglichkeit, einen Streik mit einigem Erfolg durchzuführen.

Darum die bei Frauenstreiks so gesteigerte Erregung, darum diese verzweifelte Erbitterung. Das ungelernete Proletariat kann gegen das Unternehmertum nicht aufkommen mit den Waffen des gelerneten Arbeiters. Darum suchen die ungelerneten Arbeiter nach Waffen, welche ihnen dienlich sein, in ihren Händen dem Unternehmer schaden können.

Solche Waffen sind die Warenempfehlung (Label, weiße Liste) und die Warenverrufserklärung (Bojkott).

Was liegt näher, als das Unternehmertum, dessen Produktion man nicht stille legen kann, da anzugreifen, wo es allein noch empfindlich ist: am Warenabsatz.

Es sollten daher alle proletarisch denkenden Frauen ihren im Lohnkampf stehenden Schwestern der Lebens- und Genussmittelindustrien sowie der verschiedenen Kleidungsbranchen beistehen durch zielbewußten Wareneinkauf.

Was liegt näher, als daß die in den Arbeiterinnen- und sozialistischen Frauenvereinen organisierten Genossinnen diesen zielbewußten Einkauf in die Wege leiten und ihre Schwestern, die Lohnsklavinnen, auf diese Weise wirksam unterstützen.

Aber die Produktion ist heute keine nationale mehr, der Markt ist international. Warenempfehlung und Warenverruf können nur dann wirklich zur Bedeutung kommen, wenn sie auf internationalem Boden erklärt, vorbereitet und durchgeführt werden. Darum:

In Erwägung,

daß die Warenverrufserklärung (Bojkott) und die Warenempfehlung auf internationalen Boden gestellt werden müssen, daß sie nur mit Hilfe der eintaufenden Menschheit, das heißt der Frauen, durchgeführt werden können,

ersucht der Schweizerische Arbeiterinnenverband, die Frage der Warenverrufserklärung (Bojkott) und der Warenempfehlung (weiße Liste, Label) auf die Tagesordnung der internationalen sozialistischen Frauenkonferenz zu nehmen, damit in dieser Angelegenheit die notwendigen ersten Schritte zu einheitlicher Propagierung dieser Kampfmittel getan werden können.

Klausens und im Auftrage des Schweizerischen Arbeiterinnenverbandes.

Margarete Faas-Wardegger.